

## **Allgemeinverfügung der Landesapothekerkammer Hessen zum Offenhalten von öffentlichen Apotheken an Sonn- und Feiertagen zur Durchführung von Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2-Viren**

Die Landesapothekerkammer Hessen ordnet als zuständige Behörde gemäß § 4 Abs. 2 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) folgendes an:

Die öffentlichen Apotheken in Hessen werden für die Dauer der durch den Deutschen Bundestag festgestellten Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite von der Verpflichtung zum Schließen außerhalb der Dienstbereitschaft gemäß § 4 Abs. 2 HLöG zur Durchführung von Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2-Viren befreit. Diese Erlaubnis gilt auch für Räume und Grundstücke, auf denen durch öffentliche Apotheken außerhalb der Apothekenbetriebsräume Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2-Viren durchgeführt werden.

Die Abgabe von Waren aller Art einschließlich Selbsttests zum Erregernachweis von SARS-CoV-2-Viren oder die Erbringung sonstiger Dienstleistungen bleibt für diese Zeiten untersagt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise widerrufen werden. Zu einem Offenhalten der Apotheke außerhalb der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung an Sonn- und Feiertagen besteht keine Verpflichtung.

Dieser Allgemeinverfügung entgegenstehende Anordnung, insbesondere Dienstbereitschaftsanordnung mit Schließungsverpflichtung, gelten mit Ausnahme der Durchführung von Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2-Viren fort.

Diese Allgemeinverfügung wird im Einvernehmen mit dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, erlassen.

Der Sofortvollzug dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, um Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2-Viren durch öffentliche Apotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Begründung: Mit dieser Allgemeinverfügung wird es allen öffentlichen Apotheken in Hessen ermöglicht, auch an Sonn- und Feiertagen Tests zum unmittelbaren Erregernachweis von SARS-CoV-2-Viren durchzuführen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Landesapothekerkammer Hessen, Kuhwaldstraße 46, 60486 Frankfurt am Main (Postfach 90 06 43, 60446 Frankfurt), Widerspruch erhoben werden. Sollte der Widerspruch zurückgewiesen werden, fallen Kosten nach der Kostensatzung sowie dem Kostenverzeichnis der Landesapothekerkammer Hessen an.

LANDESAPOTHEKERKAMMER HESSEN



RA Ulrich Laut  
Hauptgeschäftsführer